## Abwägungstabelle Stand: 07.06.2023

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: An der Stephanstraße, 26. Änderung

Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2

BauGB

Zeitraum: 13.01.2023 – 13.02.2023

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 19.01.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bauernverband (Passau) Erstellt am: 13.02.2023 Aktenzeichen: 26. Änderung des Bebauungsplanes "An der Stephanstraße"	zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände. Jedoch bitten wir um die Aufnahme nachfolgender Belange in die schriftlichen Festsetzungen, um Konflikte und Bewirtschaftungserschwernisse benachbarter landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden:  Es muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen gerechnet werden. Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Immissionen insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, zu dulden. Ferner muss eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein, was vor allem auch eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt landwirtschaftlicher Maschinen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die für landwirtschaftliche Maschinen oft zutreffende Überbreite zu beachten.  Des Weiteren gilt es zu beachten, dass es durch die Flächenversiegelung bei starken Regenfällen zu einem erheblichen Anfall von Oberflächenwasser kommen kann. Hier	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  In Hinweise bzgl. der Auswirkungen von der Landwirtschaft berücksichtigt  Wird zur Kenntnis genommen.  Oberflächenwasser wird, soweit nicht versickerbar, gesammelt und gedrosselt in den Kanal eingeleitet.  Bzgl. Starkregen ist vom Vorhabenträger ausreichend Vorsorge zu tragen

	landwirtschaftlichen Flachen verzichtet werden. Für Gewachse his 2 m Höhe ist mindestens ein Abstand von 0.5 m zu	Keine Betroffenheit, da Landwirtschaft nicht unmittelbar angrenzend
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung)	_	
Aktenzeichen: Bebauungsplan "An der Stephanstraße, 26. Änderung", Gmkg. Hacklberg		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz (Ortsgruppe Passau)	_	_
Bundesnetzagentur : Referat 226, Richtfunk	-	-
<b>NAB)</b> Erstellt am: 10.02.2023	vielen Dank für die Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12 Erstellt am: 19.01.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur selbstständigen Berücksichtigung weitergeleitet. Nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung. Vorhabenträger ist auch Erschließungsträger.

auch folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI12 Regensburg verwendet werden:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Vielen Dank!

Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.

Ihr Schreiben ist am 13.01.2023 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des Planbereichs mit

Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die

Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.

- Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" herausgegeben von der

		<u>,                                      </u>
Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf) Erstellt am:	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de  Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13.01.2023	In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der	orrordomori.
Aktenzeichen: ss	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.	
	Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,	
	Mit freundlichen Grüßen,	
angegeben.  Freiwillige	Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de  Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.  Mit freundlichen Grüßen  Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.  Die Stellungnahme wird
Feuerwehr Passau		berücksichtigt.
<b>on)</b> Erstellt am: 26.01.2023 Aktenzeichen:	in o.g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:	
SBR_20230126_Ste phanstrasse		Wird soweit im  Rauleitplanverfahren
Erstellt am: 26.01.2023	eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	Bauleitplanverfahren möglich, berücksichtigt. Ist im Übrigen Gegenstand
	zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu	des nachgeschalteten

Aktenzeichen: SBR 20230126 Ste phanstrasse 2

errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Bran-des und der Ausbreitung von Feuer und verfahren. Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Baugenehmigungs-

2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Ein ggf. darüber hin-aus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen.

2. Löschwasser von 48 m³ für 2 Stunden kann aus dem Trinkwasserleitungsnetz

bereitgestellt werden.

Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 48 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 800 l/min).

Die erforderliche Löschwassermenge ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen.

300m sind mehrere Hydranten vorhanden, über die die Löschwasserversorgung über 48m³ über 2h sichergestellt ist. Sollte sich im Zuge der Genehmigungsplanung der Löschwasserbedarf als höher herausstellen als Löschwasserbehälter miteingeplant werden (lt.

Innerhalb der notwendigen

Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 derzeit prognostizierbar ist, m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über muss ohnehin ein "unüberwindbare" Hindernisse hinweg. Es gilt die Strecke, auf die Schläuche durch die Feuerwehr ungehindert verlegt bzw. ausgebracht werden können.

> Ein möglicher Standort wird im B-Plan als Hinweis berücksichtigt

Festsetzungen des BP)

Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann. sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell-flächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit auch z.B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahr-zeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" heranzuziehen sind).

Die konkrete Ausgestaltung des "zweiten Rettungsweges" i. S. v. Art. 31 BavBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Baverischen Verwaltungs-gerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein. worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist\_Die Aussagen zum zweiten bei der FF Passau - Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 6,5 km.

Zur Abschätzung der "Hilfsfrist" (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die "Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten" und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts "Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern" für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:

Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau - Lz. Hauptwache Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatz-

Rettungsweg werden an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

	h no a track at the second	
	Summe Ca. 8,0 Minuten	Überschreitung findet aufgrund der festgesetzten
	Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrtsgeschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist nicht eingehalten wird.	Wandhöhen (9,75 m bzw. 7,75 m) nicht statt.
	Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung	
	Mit freundlichen Grüßen	
	Korrektur Fehler in Summenzeile in der Tabelle hinsichtlich der Hilfsfrist:	
	Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau - Lz. Hauptwache Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hauptwache zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 5,5 Minuten Zeit vom Verlassen der Hauptwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 6,3 km innerorts) Summe Ca. 11,5 Minuten	
Niederbayern (in Passau) Erstellt am: 09.02.2023	Sehr geehrte Frau, zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
	Freundliche Grüße	
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 13.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2023.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung
	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	weitergeleitet.
	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	
	Neubaugebiete.de@vodafone.com	
1	Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer	

	Kostenanfrage bei.  Weiterführende Dokumente:  □ Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH  □ Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH  □ Zeichenerklärung Vodafone GmbH  □ Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
Polizeipräsidium Niederbayern (PI Passau)	-	-
Erstellt am: 09.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung zu schaffen. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt. Es sind daher keine Bedenken einzubringen oder Anmerkungen zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.01.2023 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamtes Südbayern keine Einwendungen gegen die 26. Änderung des Bebauungsplans "An der Stephanstraße" bestehen. Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt. Von der weiteren Beteiligung des Bergamtes im Verfahren kann folglich abgesehen werden.  Mit freundlichen Grüßen und Glückauf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 09.02.2023 Aktenzeichen: Stellungnahme	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Passau, Bereich	das Gebiet liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundesstraße. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen daher keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und	Die Dst "Str u. Brückenbau" hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist

Brückenbau (Stadt		keine Abwägung
Passau) Erstellt am:		erforderlich.
19.01.2023		
Aktenzeichen: Nicht		
angegeben.		
Stadt Passau: Dst.	Cohr goobyto Domon und Harron	Stallungnahma wird an
470 - Umweltschutz		Stellungnahme wird an Bauherren /
		Vorhabensträger zur
		<u> </u>
	· ·	Berücksichtigung weitergeleitet.
_	folgende Hinweise und Anregungen in Hinblick auf den Klimaschutz aufgeführt:	weitergeleitet.
CSI	Kiimaschutz aurgerunit.	
	☐ Grundsätzlich sind energieeffizientes Bauen und	
	stromoffiziente Ausstattung für einen geringen Energiehedarf	Hinweise zum Klimaschutz
	Tu empfehlen	und energieeffizientem
	□ Nehen dem Einhau von Energiesnarlamnen und	Bauen sind in den
	Energiesparhaushaltsgeräten, ist der Einbau einer Gebäude-	Hinweisen bzw. in der
	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ratsam.	Begründung berücksichtigt.
	☐ Für eine ökologische und zukunftsorientierte Wärme- und	
	Stromversorgung wird empfohlen, erneuerbare Energien zu	
	nutzen. Dadurch wird nicht nur ein Beitrag zum Klimaschutz	
	geleistet, sondern es kann auch eine gewisse Unabhängigkeit und Autarkie erreicht werden.	
	☐ Hier erfolgt zudem der Hinweis, dass vom BMWK eine	
	Vorgabe angedacht wird, dass ab 2024 jeder neu einzubauende oder auszutauschende Wärmeerzeuger sowohl	
	im Neubau als auch im Bestand (Wohn- und	
	Nichtwohngebäude) mindestens 65 % Erneuerbare Energien	
	nutzen muss.	
	☐ Eine aktive Sonnenenergienutzung durch Solaranlagen für	
	Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung sowie für	
	Stromerzeugung und -nutzung (Photovoltaik) wird ausdrücklich	
	empfohlen. Hier wird neben der Anbringung an geeigneten	
	Dächern, auch auf die Anbringung an Fassaden sowie auf die	
	Kombinierbarkeit von Gründächern und PV-Modulen	
	hingewiesen. Diesbezüglich sowie zum Thema	
	klimafreundliches und nachhaltiges Bauen wird dem Bauherren	
	geraten, sich entsprechender Informationsangebote und	
	staatlicher Förderungen zu bedienen.	
	☐ Um sowohl Heiz- als auch Kühlprozesse und dadurch	
	einhergehend Energieverbräuche so gering wie möglich zu	
	halten, sollten die Gebäude und Anordnung der Räume und	
	Fenster sinnvoll ausgerichtet werden. Neben dem verzögerten	
	Oberflächenwasserablauf, dem Schwammeffekt und die	
	positive Wirkung auf das Mikroklima und die Artenvielfalt	
	fungieren Gründächer zudem im Winter als Wärmedämmung	
	und im Sommer als Hitzeschutz.	
	☐ Damit Kühlprozesse bzw. Klimageräte nicht notwendig sind,	
	sind Sonnenschutzeinrichtungen an Fenstern/Glaselementen	
	und Fassaden zu empfehlen.	
	☐ Um die Ressource Wasser zu schonen, ist auf einen	
	sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Empfehlenswert ist	
	der Einbau von Zisternen, die Nutzung von Grauwasser und der	
	Einbau von wassersparenden Technologien.	
	☐ Es wird empfohlen, neu versiegelte Flächen auf das	
	unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und wenn möglich	
	Flächen zu entsiegeln bzw. versickerungsfähig zu gestalten.	
	Dadurch wird der Anfall von Oberflächenwasser so gering wie	
	möglich gehalten und der Grundwasserhaushalt positiv	
	beeinflusst.	

	□ Nicht nur aufgrund der Versickerungsmöglichkeit, des positiven Einflusses auf den regionalen Wasserhaushalt sowie Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna sind Grünflächen und Flächen für Anpflanzungen anzuraten. Grünflächen, und insbesondere Anpflanzung von Bäumen, sorgen für eine positive Auswirkung des Mikroklimas, wie Verbesserung der Luftqualität als auch Abkühlung der Umgebungsluft. Letzteres ist vor allem in (dicht) bebauten Gebieten essentiell und trägt zum Wohlbefinden der Bewohner, insbesondere in Anbetracht der vermehrt aufkommenden Hitzeperioden, erheblich bei. □ Die Verwendung von nachhaltigen, ökologischen und regionalen Baustoffen ist in Hinblick auf die Ressourcenschonung ratsam. Dabei sollte auch die für die Herstellung notwendige Energie und der gesamte Lebenszyklus (graue Energie) der benötigten Materialien bzw. des gesamten Gebäudes bedacht und betrachtet werden. Eine schadstofffreie Herstellung, die Wiederverwendbarkeit der Materialien und die sozialen (Arbeits-)Bedingungen sollten ebenfalls bedacht werden. □ Zusätzlich sollte mit Hilfe von Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für (Lasten-)Fahrräder den Bewohnern klimafreundlichere Mobilität zugänglicher gemacht werden.  Mit freundlichen Grüßen	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	_
Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 13.01.2023 Aktenzeichen: 214 Fe Stadt Passau:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadtarchäologie - Dst. 340		
Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 07.02.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	Bestandskanal von Schacht 35925181 bis Schacht 35925118 in der Stephanstraße ist nicht öffentlich, sondern befindet sich in Privatbesitz. Eine Einleitung des Schmutzwassers über diesen privaten Kanal in Richtung Stephanstraße muss grundbuchmäßig abgesichert sein. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Einleitung des Schmutzwassers über die Straße "Am Wimhof" bei Schacht 35925136 erfolgen. Sollte das Schmutzwasser dennoch über den Privatkanal bei Schacht 35925181 abgeleitet werden, ist in der Legende des B-Plans diese Kanalstrecke als Privatkanal zu bezeichnen. Die Stadt	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.  Leitungsrecht-Fläche entfernt, Privatkanal beschriftet

	Leitungsrecht zu belastende Fläche muss entfernt werden, da es sich eben nicht um eine öffentliche Abwasserleitung handelt und somit auch kein Leitungsrecht für die Stadt Passau benötigt wird.  Kann das Regen-/Oberflächenwasser nicht dezentral entsorgt werden und sollte dieses folglich gedrosselt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden, gilt für das Regenwasser obiger Absatz gleichlautend.  Der Punkt 8) Niederschlagswasser so stehen bleiben.	Nutzung Privatkanal ist grundbuchlich gesichert, der jeweilige Eigentümer von Flst. 421 verfügt über Kanalleitungsrecht gemäß Bewilligung vom 23.5.1986. Wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
	B-Plan "An der Stephanstr., 26. Änderung"; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplfege	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Naturschutzbehörd e, Dst. 470 Erstellt am: 03.03.2023 Aktenzeichen: Nicht	Gegen das Vorhaben bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände. Mit den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan besteht Einvertändnis. Dennoch bitten wir, folgende Details in den textlichen Festsetzungen geringfügig zu ändern:	Festsetzungen wurden ergänzt/geändert
	Ziff. 5 Pflanzgebote	
	Der Absatz mit der potentiell natürlichen Vegetation kann entfallen, nachdem für die Pflanzgebote und die randliche Eingrünung Gehölze autochthoner Herkünfte festgesetzt werden.	
	Vorschlag:	
	Zusammenfassen der beiden Überschriften Pflanzgebote und Pflanzliste:	
	"Für die planlich als neu zu pflanzen festgesetzten Bäume (Pflanzgebote) und die randliche Eingrünung der Grundstücke sind standortgerechte Gehölze autochthoner Herkünfte (Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland; nach Möglichkeit sind Herkünfte aus dem ostbayersichen Grundgebirge zu nutzen) zu verwenden. Innerhalb der Gartenbereiche sind Ziergehölze und Obstbäume zulässig."	
	Darauffolgend können die Pflanzlisten – wie gehabt – mit folgenden Änderungen aufgeführt werden:	
	Pflanzlisten:	
	<ul> <li>Bitte streichen:</li> <li>Quercus petraea, Cornus mas (nicht autochthon), Cornus sanguinea (meist nicht autochthon erhältlich), Rosa canina (nur örtliche Herkünfte).</li> </ul>	
	Bitte ergänzen:	

		<u> </u>
	Crataegus laevigata – Weißdorn.	
	<ul> <li>Die Pflanzqualitäten sind aus naturschutzfachlicher Sicht zu erhöhen:</li> </ul>	
	Bäume I. Wuchsordnung:	
	HSt. M. Db 3xv. StU 20 - 25 cm	
	Bäume II. Wuchsordnung:	
	HSt. m. Db. 3xv. StU 16 – 18 cm.	
	Allg. Hinweis:	
	Es gibt eine Gehölzliste für die Stadt Passau für die Verwendung der bodenständigen (autochthonen) Gehölze. Diese ist über die Regierung von Niederbayern oder die Stadt Passau erhältlich.	
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Stadtheimatpfleger	_	-
Stadtwerke Passau GmbH	-	-
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	-	-
Wasserwirtschaftsa	Niederschlagswasser:	Die Stellungnahme wird
mt Deggendorf	Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung	berücksichtigt.
(Dienstort Passau) Erstellt am:	des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die	Begründung:
10.02.2023	Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es soll deshalb	
Aktenzeichen: 4- 4622-PA-262- 1465/2023	und unverschmutzten Hofflächen, nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.	16.5.2023 zur Ermittlung der Durchlässigkeit ergab, dass eine Versickerung vor Ort nicht durchführbar ist.
	Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.  Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder	Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anfallendes Niederschlagswasser – sofern es nicht oberflächig versickert werden kann – auf dem Baugrundstück in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und kann dann gedrosselt gedrosselt in einen Kanal eingeleitet werden (Nutzungsrechte
	Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach	

Größe der Rückhaltung Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. und Drosselabfluß sind im Zuge des Baugenhmigungsverfahren mit der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung zu bestimmen. Zweckverband Sehr geehrte Damen und Herren, Stellungnahme wird an Abfallwirtschaft Bauherren / (Donau-Wald) als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Vorhabensträger zur Erstellt am: Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Berücksichtigung weitergeleitet. Im Übrigen 17.01.2023 Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Aktenzeichen: III/S nicht Gegenstand der In den Unterlagen wird bereits auf die Bereitstellung der gegenwärtigen Abfallbehälter an der Straße "Am Wimhof" hingewiesen. Bauleitplanung. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Hinsichtlich der geplanten Mehrfamilienhäuser ist mit einem erheblichen Platzbedarf für die Abfallbehälter zu rechnen. Die genaue Anzahl und Größen sind davon abhängig, inwieweit Abfallbehälter einzeln oder gemeinsam genutzt werden. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und für die Bereitstellung zur Leerung ist vorzusehen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen